

Verordnung

des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet auf dem Gebiet der Gemeinden Eching und Tiefenbach für die öffentliche Wasserversorgung aus den Brunnen I-III der Gewinnungsanlage Hofham des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils

vom 01. Oktober 2009

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 65 vom 30.12.2008 S. 2986) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 969 ff) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung aus den Brunnen I-III der Wassergewinnungsanlage Hofham des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus 2 Fassungsbereichen für die Brunnen I und II sowie für den Brunnen III (= Zone I), aus der engeren Schutzzone für die Brunnen I bis III (= Zone II), einer gemeinsamen weiteren Schutzzone A (= Zone III A) und einer gemeinsamen weiteren Schutzzone B (=Zone III B). Die einzelnen Flurnummern der Schutzzonen sind im Anhang zur Verordnung ausgewiesen (Anlage 3).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem als Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Landshut und in den Gemeindekanzleien der Gemeinden Eching und Tiefenbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	In der weiteren Schutzzone		In der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen i.V.m. den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	v e r b o t e n, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
	In der weiteren Schutzzone		In der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauslage wiederhergestellt wird		v e r b o t e n
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 3.6)	---		v e r b o t e n
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1m Tiefe		
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	---	v e r b o t e n	
2.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	---	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft	v e r b o t e n

		üblich sind	
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	---	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern	verboten
2.4 Abfall i.S. d. Abfallgesetzes und bergbaulichen Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	---		verboten
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---		verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	---	Nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und –gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
3.3 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten
3.4 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		
	In der weiteren Schutzzone		In der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
3.5 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.6 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	---	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten

4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II		nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt –öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	---	verboten	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
4.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	---	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.6	verboten
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.6 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.6 Großveranstaltungen durchzuführen	---	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.8 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.9 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
	In der weiteren Schutzzone		In der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
4.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	---	Verboten	
4.11 Düngen mit Stickstoffdünger	---	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
5. bei baulichen Anlagen			

5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	---	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in ein dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.6 und 3.1 und - wenn die Bebauung im Umfeld einer bestehende Bebauung erfolgt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	---	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5 a bei Grundwasserflurabstand > 50 m	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	---	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfermentierung zu errichten oder zu erweitern ²	---	Nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	---	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	---	Nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland	
6.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	---	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung von Kalkdünger	
6.5 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	---	verboten	
6.6 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferdierhaltung	---	verboten	
	In der weiteren Schutzzone		In der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
6.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zu Bodenentseuchung	---	verboten	

6.8 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	---	verboten
6.9 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	---	verboten
6.10 Rodung, Kahlschlag größer als 6 000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	---	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)

Fußnote 1

siehe ATV –DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

Fußnote 2

Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten bzw. den Aufsichtsbehörden.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nr. 5 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert, oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern (Hinweis: Die Anordnung bedarf eines separaten Verwaltungsverfahrens).

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnen des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung –EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

§ 11

Außerkrafttreten der Rechtsverordnung vom 01.Juli 1977

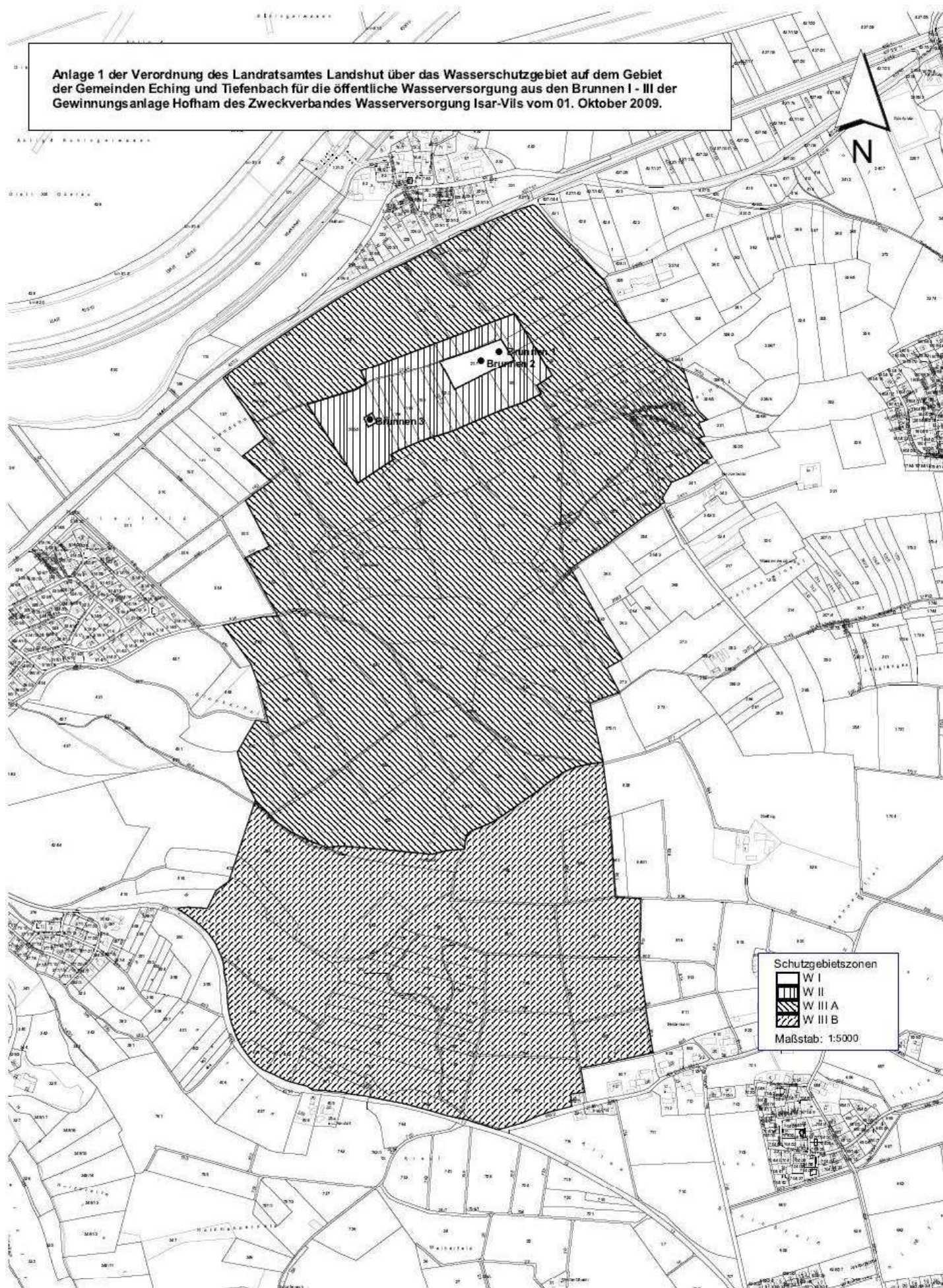
Die Verordnung des Landratsamtes Landshut vom 01.07.1977, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Landshut vom 15.07.1977, Nr. 29, über das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Vils-Gruppe, in der Gemeinde Eching (Landkreis Landshut) für die öffentliche Wasserversorgung der Isar-Vils-Gruppe, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Landshut, 01.Oktober 2009
Landratsamt Landshut

gez.

Poesze
RR

Anlage 1 der Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet auf dem Gebiet der Gemeinden Eching und Tiefenbach für die öffentliche Wasserversorgung aus den Brunnen I - III der Gewinnungsanlage Hofham des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils vom 01. Oktober 2009.



Anlage 2

der Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet auf dem Gebiet der Gemeinden Eching und Tiefenbach für die öffentliche Wasserversorgung aus den Brunnen I-III der Gewinnungsanlage Hofham des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils vom 01. Oktober 2009

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2,3,5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdenden Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nichtdoppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 fallen auch z.B. Kompostieranlagen und Wertstoffhöfe. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngen, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.9, 4.10, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichen und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (=3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischtem Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

6. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.9):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlagen derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleich bleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingung hervortreten.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Anlage 3

der Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet auf dem Gebiet der Gemeinden Eching und Tiefenbach für die öffentliche Wasserversorgung aus den Brunnen I-III der Gewinnungsanlage Hofham des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils vom 01. Oktober 2009

Grundstücksverzeichnis zu den einzelnen Schutzzonen

1. Fassungsbereich (Zone I)

Flurnummern der Gemarkung Eching, Gemeinde Eching: 217, Teilfläche (T)205/2

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Flurnummern der Gemarkung Eching, Gemeinde Eching:

204/2, T205/2, 197, 196, 195, 192, 192/2, 192/3, T222, T220, T190, 189, T240/3, T235, T234, T234/5

3. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Flurnummern der Gemarkung Eching, Gemeinde Eching:

161, 163, 164, 167, 170, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 185, 190, 194, 198, 199, 200, 202, 203, 204, 220, 222, 236, 237, 238, 239, 241, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 251, 252, 253, 261, 276, 346, 347, 348, 349, 350, 164/1, 179/2, 180/2, 180/5, 180/6, 180/7, 204/52, T224/2, T234/5, T234, T235, T237/11, 237/3, T237/4, T240/3, 240/5, 240/6, 246/2, T260/2, 345/2, 350/10, 350/11, 350/12, 350/2, T350/2, 350/3, 350/4, 350/5, 350/6, 350/7, 350/8, 350/9, 356/4

Flurnummer der Gemarkung Viecht, Gemeinde Eching:

445, 444, T443, 450, 442, T440, T439, 438, 441, T436, 425, 435, 426/2, 426, 427, 433, 425/3, 428, 430, 429, 432, 437, 501, 502

4. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Flurnummern der Gemarkung Eching, Gemeinde Eching:

411, 413, 414, 415, 416, 417, T422, 423, T424, 425/4, T455

Flurnummern der Gemarkung Ast, Gemeinde Tiefenbach:

765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 801, 805, 812, 815, 841, 842, 843, 773/1, T800, T803, T804, T836, T838

(Nr. 23-6420.1-3-2896 vom 01.10.2009)

Landshut, den 07.10.2009

Landratsamt

gez.

Eppeneder

Landrat